

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach den
§§ 57, 59, 74, 75, 77 bis 80 SGB III**

**Fachliche Weisungen
(Stand: August 2016)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 57	Förderungsfähige Berufsausbildung	2
§ 59	Förderungsfähiger Personenkreis	3
§ 132	Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern	5
§ 74	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	6
§ 75	Ausbildungsbegleitende Hilfen	7
§ 77	Sonstige Förderungsvoraussetzungen	10
§ 78	Förderungsbedürftige junge Menschen	11
§ 79	Leistungen	13
§ 80	Anordnungsermächtigung	14

Verfahren

V.abH.01	Anwendung VOL/A	15
V.abH.02	Antragstellung	15
V.abH.03	Dokumentation der Antragstellung und Entscheidung in VerBIS	15
V.abH.04	Eingabe in COSACH	15
V.abH.05	Zuständigkeit	16
V.abH.06	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III	16
V.abH.07	Mittelbewirtschaftung/-überwachung	16
V.abH.08	Vereinbarung zwischen Bildungsträger und Teilnehmende	16
V.abH.09	Erklärung des Betriebes	16
V.abH.10	eM@w	16

§ 57

Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) (BAB-Regelung)

(3) (BAB-Regelung)

- | | | |
|-------|--|--|
| 57.11 | <p>Die Förderung von Auszubildenden mit ausbildungsbegleitenden Hilfen setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 104 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten, 2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO), 3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind, 4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin / zum Schiffsmechaniker und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes, 5. betrieblich durchgeführte Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz, 6. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42m der HwO für Menschen mit Behinderung (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III durch die Reha-Beratungsfachkraft) <p>erfolgt.</p> | <p>Berufsausbildungsvertrag / Ausbildungsberufe</p> |
|-------|--|--|

§ 59

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) ¹Gefördert werden

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist.

²[§ 8 Absatz 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer ([§ 60a des Aufenthaltsgesetzes](#)), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

- 59.01 An den Maßnahmen können auch Deutsche und sonstige Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger ausgebildet bzw. qualifiziert werden. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. **Grenzgänger**
- 59.11 § 8 Abs. 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG):
 Abs. 2:
 Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.
- Auf die Ausführungen zum § 132 Abs. 3 weiter unten wird hingewiesen (vgl. [132.31](#)).
- Abs. 4:
 Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- Abs. 5:
 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.
- 59.21 Durch Ergänzung des § 78 Abs. 3 um den zweiten Satz ist der Personenkreis für abH erweitert worden. Auf die Ausführungen zum § 132 Abs. 2 weiter unten wird hingewiesen (vgl. [132.21](#)).

§ 132

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. (BAB-/Abg-Regelung)

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. ... (BvB-/BAB-/Abg-Regelung)

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. (BvB-/BAB-/Abg-Regelung)

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. (BAB-/Abg-Regelung)

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.

132.11	Gestattete mit guter Bleibeperspektive und einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von mindestens drei Monaten können an abH-Maßnahmen, die bis zum 31.12.2018 beginnen, teilnehmen. Das gilt nicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus den sicheren Herkunftsländern nach § 29a Asylgesetz - AsylG (vgl. Anlage II zu § 29a) stammen.	Gestattete
132.21	Geduldete Ausländerinnen und Ausländer können abweichend zu § 59 Abs. 2 bereits nach einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von 12 Monaten mit abH (in Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen) gefördert werden.	Geduldete
132.31	Der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG beschriebene Personenkreis (vgl. 59.11) kann gem. § 132 Abs. 3 bereits nach einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von drei Monaten in Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, mit abH gefördert werden.	anderer Personenkreis

§ 74

Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen

- 1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern oder**
- 2. (BaE-Regelung).**

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

74.11 Um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB III handelt es sich nur dann, wenn für den abgeschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzungen des § 54a SGB III erfüllt sind. **Förderung im Rahmen von EQ**

§ 75

Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) 1Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. 2Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

(2) 1Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

2Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

- | | | |
|-------|---|---|
| 75.01 | <p>Die Leistungen nach § 75 SGB III zielen darauf ab, jungen Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer ersten betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen (zur Förderung einer Zweitausbildung s. 78.22).</p> <p>Eine Stufenausbildung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 HWO) kann grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Ausbildungsstufe gefördert werden. Es ist unerheblich, ob der Berufsausbildungsvertrag von vornherein für alle vorgesehenen Ausbildungsstufen abgeschlossen wird, ob für jede Ausbildungsstufe ein gesonderter Vertrag vorliegt und ob zwischen den einzelnen Stufen Zeiten beruflicher Tätigkeit liegen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit in einem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann (gestufte Ausbildung; z. B. Verkäufer bzw. Kaufmann im Einzelhandel).</p> | Ziel von abH für Auszubildende |
| 75.02 | <p>Die Leistungen nach § 75 SGB III zielen darauf ab, jungen Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Aufnahme und Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) zu ermöglichen und deren Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung zu verbessern.</p> | Ziel von abH für EQ-Teilnehmende |

75.03	<p>Grundsätzlich sollen ausbildungsbegleitende Hilfen außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit durchgeführt werden.</p> <p>Der Stütz- und Förderunterricht beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer im Bewilligungszeitraum durchschnittlich <u>mindestens</u> drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich, wobei eine Unterrichtsstunde 45 Minuten dauert. Sofern im Einzelfall weniger als drei Unterrichtsstunden pro Woche geleistet werden, sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden bedarfsgerecht nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe vom Bildungsträger zu dokumentieren und der zuständigen Beratungsfachkraft mitzuteilen.</p> <p>Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der Teilnehmenden, der sich aus dem Ausbildungsverhältnis mit dem Ausbildungsbetrieb begründet.</p>	Förderumfang
75.04	<p>Die grundsätzliche Information der Partner im dualen System – Betriebe, Berufsschulen, der nach dem BBiG bzw. der HwO zuständigen Stellen – über ausbildungsbegleitende Hilfen obliegt der Agentur für Arbeit.</p>	Information
75.11	<p>Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen:</p> <p>Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen für Bewerberinnen und Bewerber, die insbesondere infolge schlechter schulischer Voraussetzungen oder wegen sozialer Benachteiligungen bereits ab Ausbildungs-/ Einstiegsqualifizierungsbeginn einer Förderung bedürfen, initiativ angeboten werden.</p> <p>Der Einsatz von ausbildungsbegleitenden Hilfen als Vermittlungshilfe zur Aufnahme einer Zweitausbildung (s. 78.22) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen auch den Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung unterstützen und sind im Bedarfsfall initiativ einzusetzen.</p> <p>Ausbildungsbegleitende Hilfen können zudem eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zur Unterstützung; • nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung; • nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. 	<p>Einsatzmöglichkeiten</p> <p>Vermittlungshilfe</p> <p>Anschluss-abH</p> <p>Vermeidung eines Ausbildungsabbruchs</p> <p>Überbrückung zwischen zwei Ausbildungen</p> <p>Begründung und Festigung eines Arbeitsverhältnisses</p>
75.12	<p>Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Fortführung der Förderung zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27b Abs. 2 HwO verlängert wird; 	Fortführung der Förderung

2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO);
3. in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich.

§ 77

Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel *eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.*

- | | | |
|-------|---|--------------------------------------|
| 77.01 | Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen. | Inhaltliche
Ausgestaltung |
| 77.02 | Träger, die ausbildungsbegleitende Hilfen im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein. | Trägerzulas-
sung |

§ 78

Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) ¹Förderungsbedürftig sind auch

1. junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
2. (BaE-Regelung)

²Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für junge Menschen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren zweite Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend. § 59 Absatz 2 gilt für ausbildungsbegleitende Hilfen entsprechend; das gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen.

78.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und grundsätzlich noch keine berufliche Erstausbildung absolviert haben (zur Förderung während einer Zweitausbildung s. [78.22](#)). **Zielgruppe**

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.
Auf die erweiterte Zielgruppe unter [78.21](#) wird hingewiesen.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Für die Definition von Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten gelten die Erläuterungen zu BaE analog.

Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte

78.12 Junge Menschen mit Behinderungen, die nicht auf besondere Leistungen i. S. d. § 117 SGB III angewiesen sind, können nach §§ 115 SGB III ff. gefördert werden.

Junge Menschen mit Behinderungen

78.13 Wenn in einer Verordnung über die Berufsausbildung mehrere Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind und die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit kürzerer Ausbildungszeit erfolgreich absolviert wurde, schließt dies eine Förderung in dem Ausbildungsberuf mit längerer Ausbildungszeit nicht aus.

Gestufte Ausbildung

78.14 Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der junge Mensch aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 75 SGB III auch bedarf.

Feststellung der individuellen Förderungsvoraussetzungen

- 78.15 Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. Sofern sich aus den vorgelegten Unterlagen ein Förderbedarf nicht eindeutig herleiten lässt, ist der Förderbedarf im Rahmen eines persönlichen Beratungsgespräches zu erheben und zu dokumentieren.
- Die Förderungszusage erfolgt für Auszubildende in der Regel für maximal ein Jahr bzw. für die Dauer der Einstiegsqualifizierung. Nach einem Jahr ist erneut das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen.
- Ablehnungen sind den Antragstellenden durch die Agentur für Arbeit (nicht über den beauftragten Bildungsträger) bekannt zu geben.
- Förderungszusage**
- 78.16 Neue Teilnehmende können nur durch die Agentur für Arbeit zugewiesen bzw. mit Zustimmung der Agentur für Arbeit aufgenommen werden.
- Aufnahme von Teilnehmende**
- 78.17 Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.
- vorzeitige Beendigung**
- 78.21 Junge Menschen, die weder lernbeeinträchtigt noch sozial benachteiligt sind, können gefördert werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder erste betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Förderung nicht lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen**
- Indizien dafür, dass eine Einstiegsqualifizierung oder erste Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, denen mit abH begegnet werden könnte, können z. B. sein:
- schlechte Schulnoten (Note 4 oder schlechter in mindestens zwei prüfungsrelevanten Fächern, Note 5 oder schlechter in einem prüfungsrelevanten Fach),
 - glaubhaft dargelegte Prüfungsängste,
 - erhebliche Probleme bei der Aneignung von Ausbildungsinhalten im Betrieb,
 - erhebliche Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden, Mitschülern oder Kollegen mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf,
 - erhebliche Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf.
- Um Auszubildende, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder voraussichtlich nicht erfolgreich bestehen können, frühzeitig zu erreichen, hat der beauftragte Bildungsträger einen stetigen Informationsaustausch mit den Berufsschulen sicherzustellen. Bei Bedarf sind die beauftragten Bildungsträger durch die Agentur für Arbeit dabei zu unterstützen, den Zugang zu den Berufsschulen aufzubauen.
- Zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind potentielle Teilnehmende an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen.
- 78.22 Die Möglichkeit der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen wird um den Personenkreis der jungen Menschen erweitert,
- Zweitausbildung**
- die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen und
 - deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

§ 79

Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen bei

1. ausbildungsbegleitenden Hilfen die Maßnahmekosten,

2. *(BaE-Regelung)*

(2) (BaE-Regelung)

(3) ¹Als Maßnahmekosten werden erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

3. *(BaE-Regelung)*

79.31	Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt.	Festsetzung der Leistungen
-------	---	-----------------------------------

Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.

79.32	Die Kosten für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen werden von den Bildungsträgern in den angebotenen Maßnahmekostensatz einkalkuliert.	Unfallversicherung
-------	---	---------------------------

§ 80

Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

80.01 Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. **Keine Anordnung erlassen**

Verfahren bei ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

V.abH.01 Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der AA beschafft. **Anwendung VOL/A**

V.abH.02 Die Teilnahme an abH ist formlos zu beantragen. Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausbildungs- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrag,
- aktuelles Berufsschulzeugnis bzw. Nachweis der aktuellen Berufsschulnoten,
- Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule,
- Lebenslauf.

Antragstellung

Sofern potentielle Teilnehmende zunächst ihr Interesse an abH gegenüber dem beauftragten Bildungsträger bekunden, werden sie vom Bildungsträger über die im Rahmen der Maßnahme möglichen Unterstützungsangebote informiert. Der Bildungsträger weist die potentiellen Teilnehmenden auf die notwendige formlose Beantragung bei der Agentur für Arbeit, auf die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie das mit der Agentur für Arbeit abgestimmte Verfahren zur Übermittlung der entscheidungsbegründenden Unterlagen hin.

Über die Teilnahme entscheidet eine Beratungs-/Vermittlungsfachkraft im Team U25/BB bzw. Reha/SB.

V.abH.03 Sowohl die Beantragung als auch die Förderentscheidung ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren ([s. Ziffer 2.4 der Weisung 201605014 vom 20.05.2016 – Aufgaben U25/Berufsberatung](#)). **Dokumentation der Antragstellung und Entscheidung in VerBIS**

V.abH.04 Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in COSACH im Verfahrenszweig BNF.

Mit der Erfassung der Daten zur/zum Teilnehmenden in COSACH dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit u. a. die Zuordnung zur Zielgruppe (lernbeeinträchtigte junge Menschen, sozial benachteiligte junge Menschen und / oder junge Menschen, bei denen die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB III erfüllt sind) und die Reha-Eigenschaft.

Eingabe in COSACH

Mit abH geförderte Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung, die bei einer sich hieran anschließenden Ausbildung erneut mit abH gefördert werden sollen, sind zunächst auszubuchen und neu in die Maßnahme zuzuweisen.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere:

1. Bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen.
2. Bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen.

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen bzw. Schulungsunterlagen zu entnehmen. Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen erfolgt ausschließlich auf Basis der im Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.

- | | | |
|----------|---|--|
| V.abH.05 | Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem AMDL-Team des zuständigen OS. | Zuständigkeit |
| V.abH.06 | Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.
Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16 g SGB II). | Zuständigkeits-
Abgrenzung
SGB II und III |
| V.abH.07 | Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt im Verfahren ERP-Financen.

Für Mittelbindungen und Ausgaben gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch): | Mittelbewirtschaftung /
-überwachung |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten abH (nicht Reha)
Finanzposition 2-685 11-00-3143
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0005) • Maßnahmekosten abH (Reha)
Finanzposition 3-681 01-00-4681
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0013) | |
| | Ausgabemittel (Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungsbudget) sind für die gesamte Laufzeit des abH-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden. Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen. | |
| V.abH.08 | Die zwischen dem Bildungsträger und den Teilnehmenden zu vereinbarenden konkreten Förderangebote sind in Form einer Start-LuV über eM@w an die Agentur für Arbeit zu übersenden. Auf die Eintragung der Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer ist zu achten und in STEP ggf. zu ergänzen. | Vereinbarung zwischen
Bildungsträger und
Teilnehmende |
| V.abH.09 | Der Bildungsträger hat für jede Teilnehmende bzw. jeden Teilnehmenden mit deren/dessen Zustimmung eine Erklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes (siehe Vordrucke für die Vertragsausführung: Vordruck abH2) einzuholen und in den Teilnehmerunterlagen vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch die für die Maßnahmebetreuung zuständige Fachkraft stichprobenartig zu überprüfen. | Erklärung des Betriebes |
| V.abH.10 | Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. | eM@w |

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen beinhaltet der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von abH weitere Informationen.